



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

3

öffentlich

nicht öffentlich

**Sitzungsdatum:** 03.06.10 (1. Lesung)  
09.09.10 (2. Lesung)

**Drucksachen-Nr.:** V/206

**Beschluss-Nr.:** 153/11/10

**Beschlussdatum:** 09.09.10

**Gegenstand:** Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Beschlussfassung durch:**  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

## Beratung im:

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Hauptausschuss

<input checked="" type="checkbox"/>	23.08.10
-------------------------------------	----------

Stadtentwicklungsausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Hauptausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Kulturausschuss

<input checked="" type="checkbox"/>	25.08.10
-------------------------------------	----------

Finanzausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Schul- und Sportausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Rechnungsprüfungsausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Sozialausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Jugendhilfeausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Umweltausschuss

<input checked="" type="checkbox"/>	18.05./24.08.10
-------------------------------------	-----------------

Betriebsausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Neubrandenburg, 28.04.10

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) und des § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.93, des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) vom 19.04.94, §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.93 und der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg vom - Beschluss-Nr. 154/11/10 - wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 09.09.10 folgende Satzung erlassen:

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Aufhebung von Gebührenfreiheiten und die Erhöhung der Gebühren um durchschnittlich 12 % steigen die Einnahmen um

**ca. 20.000 EUR.**

**Begründung:**

Die zurzeit gültige Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg wurde auf Grund veränderter Bedingungen überarbeitet.

Dazu gehören:

1. die Änderung der Grundlage für die Erhebung der kalkulierten Gebühren,
2. die steuerliche Bewertung der Erlöse bei der Bewirtschaftung des Marktplatzes im Zusammenhang mit der Tiefgarage,
3. die Aufhebung der Gebührenbefreiung für
  - das Aufstellen von Freisitzen und Stehtischen (Gastronomische Versorgung),
  - das Aufstellen von 1 Werbetafel vor dem Ladenlokal,
  - das Aufstellen von Waren vor den Ladenlokalen für 3 m<sup>2</sup> bei einer Frontlänge bis 10 m und für 6 m<sup>2</sup> bei einer Frontlänge über 10 m.
4. Aufnahme der Position –Übertragung von Flächen für Stadtmarketing-

Durch die Aufhebung der Gebührenbefreiung und der Erhöhung der Gebühren werden die Einnahmen bei gleichbleibender Nutzung steigen.

Für Nr. 7 a der Anlage 1 dieser Gebührensatzung (transportable Werbung an Masten) gilt einheitlich eine Gebühr (Zone 1) aufgrund der fehlenden Abgrenzbarkeit.

Bei Nr. 9 der Anlage dieser Gebührensatzung (Straßenhandel) reduziert sich die Gebühr je m<sup>2</sup> mit steigender Flächengröße.

## **Beschlussvorschlag:**

### **Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg**

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung (KV M-V), der § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.93 (StrWGM-V), § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 19.04.94 (FStrG), §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.93 und der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg – Beschluss-Nr. 154/11/10– wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 09.09.10 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Gebühr**

(1) Gemäß § 12 der Satzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Neubrandenburg und dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, werden Gebühren erhoben.

(2) Der Kalkulationszeitraum wird auf 10 Jahre festgesetzt.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger,
3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt,
4. wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Gebührenpflicht, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung,
- b) bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4**

##### **Gebührenberechnung**

(1) Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten auf volle Beträge gerechnet.

- (3) Die Mindestgebühr je gebührenpflichtige Genehmigung beträgt 10,00 EUR.
- (4) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- (5) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle EUR-Beträge aufgerundet.
- (6) Wird die Sondernutzung vor Ablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (7) Widerruft die Stadt Neubrandenburg die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.
- (8) Die Berechnung der Gebühren erfolgt differenziert nach 2 Zonen:

**Zone 1:** Turmstraße, Stargarder Straße, Wartlaustraße, Treptower Straße zwischen Dümperstraße und Stargarder Straße, Pfaffenstraße, Behmenstraße, Neutorstraße, Marktplatz, Woldegker Straße zwischen Friedrich-Engels-Ring und Große Krauthöferstraße, südlicher Gehweg, Große Krauthöferstraße westlicher Gehweg, Ziegelbergstraße zwischen Friedrich-Engels-Ring und Große Krauthöferstraße nördlicher Gehweg, Friedrich-Engels-Ring, öffentliche Verkehrsflächen um „Stadtringtreff“, Katharinenstraße zwischen Friedrich-Engels-Ring und Wilhelm-Külz-Straße  
Signatur im Lageplan:     —   —   —   —

**Zone 2:** alle nicht in Zone 1 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

- (9) Die Abgrenzung der Zonen ist in der Anlage 2 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 5

### Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. die gemäß § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg erlaubnisfreien Sondernutzungen,
2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
3. Sondernutzungen für politische, gewerkschaftliche, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ideelle Zwecke oder die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
4. Kinderspielgeräte ohne Geldeinwurf, Fahrkartenautomaten, Papierkörbe,
5. Sondernutzung durch das Aufstellen der Sammelstationen für Abfälle zur Verwertung,
6. Überspannen mit Transparenten, Girlanden u. ä.,
7. Aufstellen von Waren vor dem Ladenlokal 3 m<sup>2</sup> für Frontlänge bis 10 m,  
6 m<sup>2</sup> für Frontlänge über 10 m
8. Aufstellen von 1 Werbeanlage vor dem Ladenlokal
9. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Freisitzanlagen (gastronomische Versorgung) bis 50 m<sup>2</sup>

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

(3) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Neubrandenburg nicht aus.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt „Die Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg“ Beschluss-Nr. 100/07/00 vom 27.04.00 außer Kraft.

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

-Dienstsiegel-

## Gebühren für die Sondernutzung

Neubrandenburg			Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr
Nr.	Art	Basis	EUR/ pro Monat	EUR/ pro Jahr	EUR/ pro Monat	EUR/ pro Jahr
1	2	3	Zone 1	Zone 1	Zone 2	Zone 2
<b>1.</b>	<b>Aufstellen von Waren</b> (einschl. Stellvorrichtungen) vor den Ladenlokalen 3 m <sup>2</sup> frei bis 10 m Frontlänge, 6 m <sup>2</sup> frei über 10 m Frontlänge	m <sup>2</sup>	<b>2,50</b>	<b>25</b>	<b>1,50</b>	<b>13</b>
<b>2.</b>	<b>Automaten</b> bis zu 50 cm Ausladung frei a) über 50 cm für jeden angefangenen 0,1 m <sup>3</sup>	Stck	<b>3,50</b>	<b>34</b>	<b>1,50</b>	<b>17</b>
	b) Kinderspielgerät mit Geldeinwurf	Stck	<b>5,50</b>	<b>54</b>	<b>2,50</b>	<b>27</b>
<b>3.</b>	<b>Baustelleneinrichtung:</b> Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien Container	m <sup>2</sup>	<b>2,50</b>	<b>23</b>	<b>1,00</b>	<b>11</b>
<b>4.</b>	<b>Postablagekästen</b>	Stck	<b>2,50</b>	<b>23</b>	<b>1,00</b>	<b>11</b>
<b>5.</b>	<b>Sonstige Gegenstände aller</b> Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Nr. 3 fallen	m <sup>2</sup>	<b>11,00</b>	<b>109</b>	<b>5,50</b>	<b>55</b>
<b>6.</b>	<b>Werbeveranstaltung</b> Informationsveranstaltung	m <sup>2</sup>	<b>12,00</b>	<b>118</b>	<b>6,00</b>	<b>59</b>

## Gebühren für die Sondernutzung

Neubrandenburg			Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr
Nr.	Art	Basis	EUR/ pro Monat	EUR/ pro Jahr	EUR/ pro Monat	EUR/ pro Jahr
1	2	3	Zone 1	Zone 1	Zone 2	Zone 2
<b>7.</b>	<b>Werbeanlagen, Hinweistafeln</b>					
	a) transportable Werbeaufsteller an Masten, Überspannungen pro Sichtfläche	Stck	12,50	126	12,50	126
	b) Werbeanlagen vor den Ladenlokalen 1 Stück frei	Stck	3,50	35	2,00	18
<b>8.</b>	<b>Schauveranstaltungen</b>					
	a) Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen ohne Verkauf	m <sup>2</sup>	7,50	74	3,50	37
	b) künstlerische Darbietungen	m <sup>2</sup>	7,50	74	3,50	37
<b>9.</b>	<b>Straßenhandel</b>					
	mit und ohne Verkaufsstand					
	a) Fläche bis 1.000 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	12,50	126	6,50	63
	b) Fläche bis 2.000 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	7,50	76	4,00	38
	c) Fläche über 2.000 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	6,50	63	3,00	32
	d) Umherfahren mit Kfz	Stck	12,50	126	6,50	63
<b>10.</b>	<b>Jahrmärkte, Volksfeste</b>					
	<b>Spezialmärkte</b>					
	Verkaufsstände, Kioske, Verkaufsmobile, Buden, Fahrgeschäfte und ähnliches	m <sup>2</sup>	9,00	88	4,50	44
<b>11.</b>	<b>Stummer Verkäufer</b>					
	für Zeitungen und ähnliches	Stck	1,50	17	1,00	8
<b>12.</b>	<b>Überspannungen</b>					
	Kabel und Leitungen der Versorgungsträger	m	4,00	42	2,00	21
<b>13.</b>	<b>Tische, Stühle, Freisitzanlagen</b>	m <sup>2</sup>	3,00	18	1,50	9
	Saison vom 01.04. bis 30.09. bis 50 m <sup>2</sup> frei					
<b>14.</b>	<b>Übertragung von Flächen für Stadtmarketing</b>	m <sup>2</sup>	0,67	6,70	0,34	3,40

